

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 682. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in
seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsaus-
schusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfas-
sung),**

**zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereini-
gung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung
kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen)**

mit Wirkung zum 1. April 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss regelt das Nähere gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V mit dem Beschluss in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), werden dabei die zu verwendenden Bereinigungsmengen vorgegeben.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), aufgenommen.

1. Änderung in Nr. 4 („Beschlussfassung der Bereinigungsbeträge durch den Bewertungsausschuss“)

In Nr. 4 werden im ersten Satz die Worte „für das 2. bis 4. Quartal 2023“ durch die Worte „für das 2. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024“ ersetzt.

Ferner wird in Nr. 4 der zweiten Satz gestrichen.

2. Erweiterung der Anlage

Die Anlage wird um die nachfolgenden Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 erweitert:

Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	15.567.668	Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	11.180.022	Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	2.419.835	Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	47.374.454	Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	26.967.086	Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	37.940.812	Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	13.126.229	Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	11.832.598	Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	26.400.967	Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	54.701.641	Punkte
- Für den KV-Bezirk Berlin	14.476.652	Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	2.701.991	Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	6.486.234	Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	8.758.242	Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	5.159.129	Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	5.947.984	Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	7.396.232	Punkte

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 682. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss regelt das Nähere gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V mit dem Beschluss in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), werden unter anderem die in dem beschlossenen Bereinigungsverfahren zu verwendenden Bereinigungsmengen vorgegeben und es wird angekündigt, die Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bereinigungsmengen für das Quartal 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des

Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.